

# RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

VStG §25 Abs2;

### Rechtssatz

Da mit der Schweiz kein Abkommen über die Rechtshilfe in Verwaltungsstrafsachen besteht, ist der Beh nicht entgegenzutreten, wenn sie von einer förmlichen Einvernahme des im Ausland wohnhaften Zeugen Abstand nimmt (Hinweis auf E 16.11.1988, 88/03/0100).

### Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisAblehnung eines Beweismittels

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030100.X01

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)